



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**46. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Februar 1992

**Nummer 9**

| Glied-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|---------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>205</b>    | 20. 1. 1992 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung . . . . .                                                                                                                | 58    |
| <b>77</b>     | 8. 1. 1991  | Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der mechanisch-biologischen Kläranlage Diemelstadt-Wethen sowie für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung und deren Überwachung | 59    |
|               | 15. 1. 1992 | Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Änderung von Wohnsiedlungsbereichen betr. Umsiedlungsstandorte Inden-Lamersdorf und Langerwehe-Jüngersdorf) . . . . .       | 60    |

## 205

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen den Ländern der  
Bundesrepublik Deutschland über die  
erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder  
bei der Strafverfolgung**

Vom 20. Januar 1992

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben das neue Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung vom 8. November 1991 geschlossen. Das Abkommen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NW) vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 46), wird hiermit bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 20. Januar 1992

Innenministerium Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung  
Riotte

**Abkommen  
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder  
bei der Strafverfolgung**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien und Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
und dem Land Thüringen

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Länder bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Ländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in dienstrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen und den sonstigen Bestimmungen ihres eigenen Landes.

(3) Solange Polizeibedienstete aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie aus dem Teil des Landes Berlin, in dem bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, Aufgaben der Strafverfolgung wahrnehmen, ohne zu Polizeivollzugsbeamten ernannt worden zu sein, gelten die Regelungen dieses Abkommens auch für sie.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Inkrafttreten an und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Es ist von den beteiligten Ländern zu bestätigen. Sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht alle von den beteiligten Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunden zugegangen, so tritt dieses Abkommen unter den beteiligten Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits zugegangen sind.

(3) Für jedes beteiligte Land, dessen Bestätigungsurkunde zu dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zugegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen mit Zugang dieser Urkunde wirksam.

(4) Das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 tritt außer Kraft, wenn sämtliche Bestätigungsurkunden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen sind.

Saarbrücken, den 8. November 1991

Für das Land  
Baden-Württemberg  
Der Innenminister  
Schlee

Für den Freistaat Bayern  
Der Staatsminister  
des Innern  
Dr. Stoiber

Für das Land Berlin  
Der Regierende  
Bürgermeister von Berlin  
Diepgen

Für das Land Brandenburg  
Das Ministerium  
des Innern  
Minister des Innern  
Ziel

Für die Freie Hansestadt  
Bremen  
Der Senator für Inneres  
Sakuth

Für den Senat der Freien  
und Hansestadt Hamburg  
Hackmann

Für das Land Hessen  
Der Minister  
des Innern und für  
Europaangelegenheiten  
Dr. Günther

Für das Land Mecklen-  
burg-Vorpommern  
Der Innenminister  
Dr. Diederich

Für das Land  
Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten  
Niedersächsisches  
Innenministerium  
Glogowski  
Minister

Für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
Namens des  
Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Dr. Schnoor

Für das Land  
Rheinland-Pfalz  
In Vertretung  
des Ministerpräsidenten  
Zuber  
Staatsminister des Innern  
und für Sport

Für das Saarland  
Namens des  
Ministerpräsidenten  
Minister des Innern  
Läpple

Freistaat Sachsen  
Der Staatsminister  
des Innern

Eggert

Für das Land  
Schleswig-Holstein  
Für den  
Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Prof. Dr. Bull

Für das Land  
Sachsen-Anhalt  
Für den  
Ministerpräsidenten  
des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Der Minister des Innern  
des Landes  
Sachsen-Anhalt  
Perschau

Für das Land Thüringen  
Der Thüringer  
Innenminister  
Böck

– GV. NW. 1992 S. 58.

77

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung  
der zuständigen Behörde für die Genehmigung und  
Überwachung der mechanisch-biologischen  
Kläranlage Diemelstadt-Wethen sowie für die  
Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die  
Abwassereinleitung und deren Überwachung**

Vom 8. Januar 1992

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 10. November/9. Dezember 1991 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Genehmigung und Überwachung der mechanisch-biologischen Kläranlage Diemelstadt-Wethen sowie für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung und deren Überwachung geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Ministerium für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
Nordrhein-Westfalen

In Vertretung  
Dr. Baedeker

**Verwaltungsabkommen  
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die  
Genehmigung und Überwachung der  
mechanisch-biologischen Kläranlage  
Diemelstadt-Wethen sowie für die Erteilung der  
wasserrechtlichen Erlaubnis für die Abwassereinleitung  
und deren Überwachung**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für Umwelt,  
Energie und Bundesangelegenheiten in Wiesbaden,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (Hess.GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; Hess.GVBl. I S. 273, 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Genehmigung und Überwachung der mechanisch-biologischen Kläranlage in Diemelstadt-Wethen sowie die Abwassereinleitung in die Diemel auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg in 3540 Korbach; soweit sich die Zuständigkeit auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen erstreckt, entscheidet er unter Anwendung nordrhein-westfälischen Rechtes im Einvernehmen mit dem Kreis Höxter in 3470 Höxter.

§ 2

Soweit sich im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb oder als dessen Folge sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Die bei der Überwachung der Abwassereinleitung ermittelten Meßergebnisse sind hinsichtlich der Parameter, für die nach dem Abwasserabgabengesetz eine Abgabe zu entrichten ist, der für die Erhebung der Abwasserabgabe in Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörde (Landesamt für Wasser und Abfall NRW) von der die Abwassereinleitung überwachenden Behörde (Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg) zu überlassen.

§ 4

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 15. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf,  
den 10. November 1991

Wiesbaden,  
den 9. Dezember 1991

Für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
der Minister für  
Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
Klaus Matthiesen

Für das Land Hessen  
der Hessische Minister für  
Umwelt, Energie und  
Bundesangelegenheiten  
J. Fischer

– GV. NW. 1992 S. 59.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 7. Änderung des  
Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungs-  
bezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren,  
Euskirchen, Heinsberg (Änderung von Wohn-  
siedlungsbereichen betr. Umsiedlungsstandorte  
Inden-Lamersdorf und Langerwehe-Jüngersdorf)**

**Vom 15. Januar 1992**

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 8. März 1991 die Aufstellung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg (Änderung von Wohnsiedlungsbereichen betr. Umsiedlungsstandorte Inden-Lamersdorf und Langerwehe-Jüngersdorf), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 12. August 1991 – VI B 1 – 60.71.05 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Düren und bei den Gemeindedirektoren der Ge-

meinden Inden und Langerwehe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Januar 1992

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 60.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359